

Merkblatt

Programm Messebeteiligungen

Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen (Richtlinien Messeförderprogramm, Erl. des MW vom 24.06.2019, MBl. LSA vom 08.07.2019)

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des produzierenden Gewerbes oder des Handwerks. Dienstleister können gefördert werden, soweit sie nicht überwiegend Vertriebsunternehmen oder Vermittler von Leistungen sind. Grundlage für die Einstufung bildet die vom zuständigen Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft im Internet veröffentlichte [Liste der Dienstleister](#).

Was wird gefördert?

Mit diesem Förderprogramm unterstützt das Land Sachsen-Anhalt Unternehmen beim Erschließen neuer Märkte. Ziel ist es, den Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz sachsen-anhaltinischer Unternehmen und ihrer Erzeugnisse im In- und Ausland zu verbessern und deren Absatzchancen zu erhöhen.

Unterstützung für Ihr Unternehmen erhalten Sie bei der Teilnahme an

- Auslandsmessen,
die vom Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) gelistet sind, und
- Inlandsmessen
der Kategorien international und national gemäß AUMA-Handbuch (MesseGuide).

Förderfähig sind maximal 3 Messen/Ausstellungen pro Jahr und Unternehmen.

Wie wird gefördert?

Auslandsmessen:

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben gewährt, maximal 16 000 Euro (Existenzgründer: 24 000 Euro).

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören Ausgaben für Standmiete, für den Standbau und Betrieb des Standes, für den Katalogeintrag, für den Druck, die Übersetzung und die Gestaltung von messebezogenen Informationsmaterialien ab einem Mindestbetrag von 500 Euro und maximal bis 1000 Euro, für den Transport der Exponate durch eine Transportfirma sowie für einen Dolmetschereinsatz.

Ausgaben für den Betrieb des Standes sind Ausgaben für Anschlüsse und Verbrauch von Wasser und Energie sowie Versicherungen für Standelemente und Exponate während der Messe.

Die förderfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag in Höhe von 2 000 Euro (Existenzgründer 1 000 Euro) nicht unterschreiten.

Inlandsmessen:

Bei Antragseingang ab dem 09.07.2019 wird ein Zuschuss in Höhe von 4 000,00 Euro in Form einer Pauschale gewährt.

Anträge, die vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden, werden auf der Grundlage der Richtlinien Mes-
seförderprogramm vom 06.05.2015 bearbeitet.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Die Betriebsstätte, in der die auszustellenden Güter hergestellt und/oder die präsentierten Dienstleis-
tungen erbracht werden, liegt in Sachsen-Anhalt.

Soweit anderweitige Fördermöglichkeiten wie z.B. Bundesförderung bestehen, sind diese vorrangig
zu nutzen. Eine Ergänzungsförderung durch die Landesförderung ist nicht möglich. Doppelförderun-
gen sind ausgeschlossen. Informationen über eine mögliche Bundesförderung sind auf www.bafa.de
im Bereich Wirtschaftsförderung abrufbar.

Grundsätzlich können nur Anträge positiv beschieden werden, bei denen das Vorhaben noch nicht
begonnen wurde. Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurech-
nenden Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages.

Die alleinige verbindliche Anmeldung zur Messe – einschließlich der Bestätigung des Veranstalters –
zählt in diesem Zusammenhang nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn. Soweit jedoch bereits vor Er-
teilung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. vor Erteilung des Bewilligungsbe-
scheides eine Zahlung im Zusammenhang mit der geplanten Messe vorgenommen worden ist, geht
dies über die alleinige verbindliche Anmeldung zur Messe hinaus und ist als vorzeitiger Maßnahme-
beginn zu werten.

Die einschlägigen Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen sind zu beachten.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden (abrufbar unter www.ib-lsa.de) spätestens **acht Wochen vor Messebe-
ginn** an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten (Postein-
gang).

Ansprechpartner

Die Experten des Förderberatungszentrums beraten Sie unter der kostenfreien
Hotline 0800 56 007 57 gern.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderpro-
gramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie/Fördergrundsätze/Vergabegrund-
sätze sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid/Zuweisungsschreiben/Darlehensvertrag.